

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 9. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 16/2016 S. 1461) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 ZulO erforderlich.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird die Wendung „Nachweise über besondere fachliche Leistungen, z.B. absolvierte Praktika in In- und Ausland; Berufsausbildung

oder -tätigkeit; Preise und Auszeichnungen,“ durch die Wendung „Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika in In- und Ausland; sowie Berufsausbildung oder -tätigkeit“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe b) wird Folgendes eingefügt:
„c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen;“

c) Aus Buchstabe c) wird Buchstabe d).

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Berechnung der Rangfolge nach § 9 ZulO gilt folgende Gewichtung:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, Berufsausbildung oder -tätigkeit und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%,
- c) Motivationsschreiben mit 25%.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen nach Absatz 2 b) und c) den fachlichen Bezug zum Studiengang IT-Systems Engineering und bildet eine Note. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- a) Stärke des fachlichen Bezugs zu IT-Systems Engineering,
- b) erkennbares Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich IT-Systems Engineering,
- c) Erkennbarkeit eines Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
8-9	1,0
6-7	2,0
4-5	3,0
2-3	4,0
0-1	5,0

6. In § 5 Abs. 4 wird „d)“ zu „c)“.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.